

Abwasserverband Bracht

Merkblatt zum Entwässerungshausanschluss **zusätzliche Erläuterungen zur Entwässerungssatzung**

1. Erstellung Abwasserhausanschlussleitung

- Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden durch die Gemeinde erstellt bzw. unterhalten. Der Übergabepunkt befindet sich ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf privatem Grund. In Ausnahmefällen kann die Erstellung durch einen beauftragten Fachunternehmer des Eigentümers erfolgen.
- Die vom Bauamt genehmigte Anschlussstrassierung muss beachtet werden. Sollten sich Änderungen während der Bauphase in der Erschließungsart von den von uns genehmigten Vorgaben ergeben, dann ist eine Vorabinformation an den AV-Bracht schriftlich/telefonisch zwingend, evtl. eine Skizze nachzureichen.
- Baubeginn
Der Baubeginn ist dem AV-Bracht rechtzeitig telefonisch mitzuteilen (mindestens 2 Tage vorher)

Hinweis: Die Materialauswahl ist mit dem AV-Bracht abzustimmen!

Der AV-Bracht ist unter folgenden Nummern erreichen:

Verwaltung

Telefon: 06053/802-50

Fax: 06053/802-68

Kläranlage Wächtersbach, Industriestraße 60

Telefon: 06053/601240

2. Planung und Bau der Entwässerungshausanschlussleitung

- Die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Abwasserbeseitigungsunternehmen jedermann (Tarifkunden) an das Abwassernetz anschließen und das Abwasser zu entsorgen haben, sind in den Gemeindlichen Satzungen, den jeweils geltenden Bau- und Wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des deutschen Normenausschusses für die Entsorgung von Abwasser festgelegt.

Hinweis: Die Verlegung von Hausanschlussleitungen sollte erst dann erfolgen, wenn die Hauseinführungsstelle bekannt ist.

- Eine hohe Qualität in Planung und Ausführung ist notwendig, so dass nach Art und Umfang des Bauvorhabens Ingenieure, Techniker, Meister oder besonders Ausgebildete, unterwiesene und erfahrene Personen als Sachkundige vom Entsorgungsunternehmen oder von ihm Beauftragte tätig werden können.
- Bei der Beauftragung von Bauunternehmen für die Verlegung von Kanalanschlussleitungen müssen diese die dafür erforderlichen Befähigungen besitzen und nachgewiesen haben. Diese Befähigung wird anerkannt, wenn das Bauunternehmen im Hochbau oder im Tiefbau nachweislich tätig ist.
- Der Einbau der Leitungen hat normgerecht und nach den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Die Entwässerungsleitung ist ein integrierter Bestandteil des erdverlegten Kanalnetzes. Es gelten grundsätzlich die für die Entwässerungsnetze relevanten Arbeitsblätter, DIN-Normen (z. B. DIN 1986-100, DIN EN 1610), Verordnungen und Richtlinien.

Abwasserverband Bracht

- Die AV-Bracht kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- Hausentwässerungsleitungen sind möglichst gradlinig und steigend zum Anschlussnehmer zu verlegen, sowie rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Entwässerungsleitung in der Straße zum Gebäude zu führen. Der Leitungsbau soll unbehindert möglich sein und unnötige Bögen sind zu vermeiden. Die Zugänglichkeit und der zukünftige Bestand der Entwässerungsleitung müssen gesichert sein. Die Linienführung soll Baumpflanzungen in angemessener Weise berücksichtigen, so dass sowohl für die Leitung als auch für den Bewuchs ein dauerhafter Bestand gewährleistet ist.
- Wird die Entwässerungsleitung ausnahmsweise durch Hohlräume oder unter Gebäudeteilen geführt, so ist in diesem Bereich die Verlegung entsprechend DIN 1986 durchzuführen.
- Die Hausentwässerungsleitung ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht (0 1,00 m) zu versehen.
- Jeder Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau im Entwässerungskanal abzusichern.

3. Material der Hausentwässerungsleitung

- Im öffentlichen Verkehrsraum sind üblicherweise Hochlastrohre zu verlegen. Im privaten Bereich kann ein anderes zugelassenes Rohrmaterial (PVC, Steinzeug etc.) verwendet werden.

4. Hauseinführung

- Die durch die Kellersohle bzw. durch die Außenwand geführte Entwässerungsleitung muss vor schädlichen Beanspruchungen z. B. bei Bauwerksetzungen entsprechend DIN 1986 geschützt werden.

5. Abstand zu anderen Medienleitungen

- Der Abstand der Hausentwässerungsleitung zu anderen Leitungen ist nach DIN-Vorgaben einzuhalten, insbesondere zu Wasserleitungen. Die Abwasserleitung soll in der Regel unter der Trinkwasserleitung liegen.

6. Abnahme

- Grundsätzlich muss jegliche Änderung an der Entwässerungsleitung im öffentlichen Verkehrsraum als auch der Hausanschlussleitung rechtzeitig dem AV-Bracht schriftlich/mündlich mitgeteilt werden, damit eine Abnahme der Entwässerungsleitung bei offener Baugrube durchgeführt werden kann.
- Der AV-Bracht behält sich das Recht vor, eine noch nicht abgenommene, aber schon verfüllte Hausentwässerungsleitung zwecks Nachabnahme zu Lasten des Grundstückseigentümers erneut freizulegen.
- Eine evtl. Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche bedarf einer erneuten Abnahme.
- Nach Fertigstellung ist der AV-Bracht zu informieren
- Der AV-Bracht behält sich vor, die Abnahme der Entwässerungsleitungen aus besonderen Gründen durch Kanalbefahrung oder Signalnebel durchzuführen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers